Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

An den Vorsitzenden des
16 - Ramersdorf-Perlach
Herrn Bezirksausschussvorsitzender
Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle BAG-Ost

Per Mail:
bag-ost.dir@muenchen.de

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention Gefahrenabwehr, Öffentlicher Raum KVR-HA I/22

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44616
Telefax: 089 233-12744642
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: [redacted]
Sachbearbeitung:
[redacted]

Datum
21.09.2026

Nawiaskystraße - Bitte um Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Cannabiskonsums grundsätzlich eingehalten werden
BA-Antrag Nr. 26-32 / B 00109 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 - Ramersdorf-Perlach vom 02.07.2026

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 16 – Ramersdorf-Perlach vom 02.07.2026, mit welchem das Bürgeranliegen hinsichtlich des wiederkehrenden Cannabiskonsums an einer Parkbank im Bereich der Nawiaskystraße 23 weitergeleitet wurde. Der Bezirksausschuss bittet um Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Cannabiskonsums insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu einer Kinderkrippe bzw. einem Kinderspielplatz eingehalten werden. Zudem wurde angeregt, verstärkte Kontrollen vor Ort durchführen zu lassen oder die Parkbank abzubauen. Eine Entfernung der Parkbank wird vom Bezirksausschuss ausdrücklich abgelehnt.

Zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Der öffentliche Konsum von Cannabis ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite verboten. Darüber hinaus ist der öffentliche Konsum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KCanG in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite verboten. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KCanG ist eine Sichtweite im Sinne der vorgenannten Regelungen bei einem Abstand von mehr als 100 Metern vom Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung nicht mehr gegeben. Daneben ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Die im Bürgeranliegen benannte Parkbank befindet sich im unmittelbaren Bereich eines Kinderspielplatzes. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist an dieser Örtlichkeit daher grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 KCanG stellt gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zur Prüfung der konkreten Situation vor Ort wurde die örtlich zuständige Polizeiinspektion 24 um Stellungnahme gebeten. Diese teilt hierzu Folgendes mit:

„Aus polizeilicher Sicht liegen zu der Örtlichkeit nahe der Nawiaskystraße 23, 81735 München keine Erkenntnisse oder einschlägigen Beschwerden vor. Aufgrund des eingegangenen Hinweises wurde und wird durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle die Örtlichkeit verstärkt angefahren. Die eingesetzten Polizeikräfte wurden hinsichtlich der Örtlichkeit sensibilisiert und angehalten, diese im Rahmen des täglichen Streifendienstes anzufahren.

Nach den bisherigen Feststellungen der Polizei halten sich in dem Bereich zwar Jugendliche auf. Ein sozial inadäquates Verhalten oder Verstöße gegen die Vorschriften des KCanG konnten durch die eingesetzten Kräfte vor Ort bislang jedoch nicht festgestellt werden.

Mitteiler werden gebeten, bei Feststellung von Verstößen gegen das KCanG sich mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 24, Tel. 089/63006-0 oder in eiligen Fällen mit dem Polizeinotruf 110 in Verbindung zu setzen, sodass unmittelbar eine Streifenbesatzung an die Örtlichkeit entsendet werden kann.

Aus polizeilicher Sicht sind derzeit keine weiteren Maßnahmen, insbesondere kein Rückbau der Parkbank, erforderlich.“

Aufgrund der erfolgten verstärkten Bestreifung liegen derzeit keine konkreten Feststellungen von Verstößen gegen die Vorschriften des KCanG an der genannten Örtlichkeit vor. Die Örtlichkeit wird durch die Polizei weiterhin im Rahmen des täglichen Streifendienstes angefahren. Bei konkreten Feststellungen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des KCanG kann die örtlich zuständige Polizeiinspektion 24 zur Überprüfung vor Ort verständigt werden.

Hinsichtlich der im Bürgeranliegen angeregten Entfernung der Parkbank bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme. Die örtlich zuständige Polizeiinspektion sieht einen Rückbau der Parkbank derzeit ebenfalls nicht als erforderlich an.

Wir gehen davon aus, dass der Antrag Nr. 26-32 / B 00109 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach vom 02.07.2026 satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]